

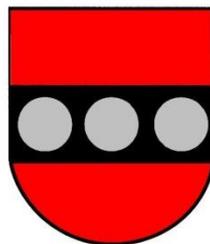
GEMEINDERATSBESCHLÜSSE

über die öffentliche
Sitzung des

Gemeinderates

der

**GEMEINDE
NEUKIRCHEN AN DER ENKNACH**



vom

23. September 2019

Tagungsort: Gemeindeamt - Sitzungszimmer

KUNDMACHUNG

Es wird bekanntgegeben, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am **23. September 2019** folgende

Beschlüsse

gefasst hat:

1. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR KOLLEGIALORGANE DER GEMEINDE

Gemäß § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Bisher haben die Gemeinden bei der Beschlussfassung der GO praktisch ausnahmslos von der „Mustergeschäftsordnung“ des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat hat zuletzt am 14.12.2015 eine Geschäftsordnung beschlossen.

Da in der Zwischenzeit durch die Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der Oö. Gemeindebund die „Mustergeschäftsordnung“ überarbeitet und im Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind ehestens an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen. Die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung empfiehlt den Gemeinden, sich dabei der neuen „Mustergeschäftsordnung“ zu bedienen.

Antrag des Vorsitzenden:

Eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Neukirchen an der Enknach gemäß der vorliegenden Muster-Geschäftsordnung – Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes – beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

2. PRÜFUNGSBERICHT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRAUNAU AM INN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2018 vom 15. Juli 2019, GZ: BHBRGem-2014-4484/7-Dei

Der vom Gemeinderat am 04. März 2019 beschlossene RECHNUNGSABSCHLUSS 2018 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF einer Prüfung unterzogen.

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Antrag des Vorsitzenden:

Den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau zum RECHNUNGSABSCHLUSS 2018 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

3. PRÜFUNGSBERICHTE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 27. Juni 2019 und 19. September 2019

Der Prüfungsausschuss hat am 27. Juni 2019 eine

- eine Kassenprüfung durchgeführt und dabei eine Übereinstimmung des Kassen-Istbestandes mit dem Kassen-Sollbestand festgestellt,
- die Belege von Nr. 591/2019 bis Nr. 1680/2019 stichprobenweise geprüft und für in Ordnung befunden,
- die Kindergarten-Jahresabrechnung 2018 geprüft und dabei keine Auffälligkeiten festgestellt,
- eine Information über die Einführung und der damit verbundenen Änderungen der VRV 2015 zum Stichtag 01.01.2020 erhalten.

Am 19. September 2019 hat der Prüfungsausschuss die 3. Quartalsprüfung anberaumt. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der GR-Sitzung war das Prüfungsergebnis noch nicht bekannt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Prüfungsberichte des Prüfungsausschusses vom 27. Juni 2019 und 19. September 2019 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

4. VOLKSBEGEHREN

Festlegung der Verbotszonen

Die Verbotszone ist bei VOLKSBEGEHREN nicht von der Gemeindewahlbehörde, sondern vom Gemeinderat festzulegen.

Es wird vorgeschlagen, die Verbotszone mit einem Umkreis von 15 Metern vom Eintragungsort (Gemeindeamtsgebäude) festzulegen.

In der Verbotszone ist in der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Wahlwerbung für oder gegen das Volksbegehren sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Verbotzone bei Volksbegehren mit einem Umkreis von 15 Metern vom Eintragungsort (Gemeindeamtsgebäude) festlegen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

5. ÖRTLICHE RAUMORDNUNG

**a) FWP Nr. 4, Änderung Nr. 53
Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages (Nutzungsvereinbarung)**

Für die FWP-Änderung Nr. 4.53 ist mit dem Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 767, KG 40012 Neukirchen a.d.E. ein Baulandsicherungsvertrag (Nutzungsvereinbarung) abzuschließen.

Antrag des Vorsitzenden:

Den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag (Nutzungsvereinbarung) mit dem Eigentümer des Grundstückes Nr. 767, KG 40012 Neukirchen a.d.E., abschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

**b) Änderung des Flächenwidmungsplanes –
FWP Nr. 4, Änderung Nr. 53, und ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 13**

Entscheidung nach Stellungnahmeverfahren

Der Eigentümer des Grundstückes Nr. 767, KG 40012 Neukirchen a.d.E. hat die Umwidmung einer Teilfläche von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) angeregt.

Der Gemeinderat hat in Entsprechung dieser Anregung in seiner Sitzung am 01.07.2019 die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beschlossen.

Beabsichtigte Widmungsänderung:

Von Grünland – Land- und Forstwirtschaft gem. § 30 (1) Oö. ROG 1994 – in Dorfgebiet gem. § 22 (2) Oö. ROG 1994, idgF

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist bereits abgelaufen. Mit den eingelangten Stellungnahmen wurden keine Einwände zur FWP-Änderung vorgebracht.

Der Eigentümer regt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 767, KG 40012 Neukirchen a.d.E., im Ausmaß von 1.200 m² in Bauland an. Die Umwidmungsfläche befindet sich in Bogendorf östlich der Liegenschaft Bogendorf 5. Die Umwidmungsfläche soll verkauft werden. Es gibt bereits eine konkrete Kaufinteressentin. Der Abschluss eine Nutzungsvereinbarung ist verbindlich vorgesehen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes – FWP Nr. 4, Änderung Nr. 53, und ÖEK Nr. 2, Änderung Nr. 13 – mit dem Vorbehalt, dass der unter Tagesordnungspunkt Nr. 5.a) beschlossene Baulandsicherungsvertrag (Nutzungsvereinbarung) vom Grundeigentümer angenommen und unterschrieben wird, beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

**c) Änderung des Flächenwidmungsplanes –
FWP Nr. 4, Änderung Nr. 55**

Einleitung eines Raumordnungsverfahrens

Angeregt wird die Änderung der *-Sternchen-Widmung Nr. 22. Dem Grundstück Nr. 164/2, KG 40004 Apfenthal, das im FWP als *-Sternchen-Widmung mit der Nummer 22 ausgewiesen ist, soll eine Grundfläche von ca. 140 m² zugeschlagen und eine Fläche von ca. 25 m² entzogen wurden, sodass das Grundstück dann eine Größe von ca. 932 m² haben würde.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes – FWP-Änderung Nr. 4.55 – beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

6. FREIRAUMGESTALTUNG NEUKIRCHEN WEST

Abschnitte B und C; Kanal- und Straßenbaumaßnahmen –

Auftragsvergabe

Für die Projektabschnitte B (Errichtung eines Parkplatzes mit Sickerbecken für die Oberflächenentwässerung und Anpassung der vorbeiführenden Straßenanlage) und C (Entwässerung Hangwasser) wurde vom technischen Büro IBZ-GmbH aus Braunau eine Ausschreibung durchgeführt.

Die Firmen Hager Tiefbau GmbH, Leithäusl Gesellschaft m.b.H., Porr Bau GmbH, STRABAG AG und Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. wurden zur Angebotsabgabe eingeladen.

Die Frist für die Angebotsabgabe endet am 12.09.2019, 10:00 Uhr. Die Öffnung der Angebote fand am 12.09.2019, 10:05 Uhr, im Gemeindeamt statt.

Antrag des Vorsitzenden:

Den gegenständlichen Auftrag gemäß vorliegenden Vergabevorschlag des Ingenieurbüro IBZ-GmbH an die billigstbietende Fa. STRABAG AG, Bauunternehmen, Salzburger Straße 323, 4030 Linz, zum überprüften Angebotspreis von € 443.483,34 netto bzw. € 532.180,01 inkl. MWSt. vergeben.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

7. Sportanlage der Union Raiffeisen Neukirchen a.d.E.

Bewässerung Außenanlagen –

In der GR-Sitzung am 01.07.2019 wurde beschlossen, der UNION Raiffeisen Neukirchen an der Enknach für die Sanierung der Flutlichtanlage eine Gemeindeförderung in der Höhe von 25 % der tatsächlich anfallenden Sanierungskosten mit dem Vorbehalt zu gewähren, dass die beim OÖ. Fußballverband durch die UNION noch zu beantragende Förderung auch tatsächlich gewährt werden wird.

Von der UNION wurde nunmehr auch um Zustimmung zum Vorziehen des Teilvorhabens Bewässerungsanlage mit Gesamtkosten in der Höhe von € 42.074,00 inkl. MWSt. und um Übernahme eines 25%igen Finanzierungsanteils – € 10.518,00 – durch die Gemeinde ersucht.

Laut UNION wird neben der Sanierung der Flutlichtanlage auch die Installation einer Bewässerungsanlage als vordringliches Vorhaben eingestuft.

Antrag des Vorsitzenden:

Der UNION Raiffeisen Neukirchen an der Enknach für die Lieferung und Einfräsung einer Versenkbewässerungsanlage auf dem Hauptspielfeld und dem Trainingsplatz eine Gemeindeförderung in der Höhe von 25 % der tatsächlich anfallenden Kosten mit dem Vorbehalt gewähren, dass die beim OÖ. Fußballverband durch die UNION noch zu beantragende Förderung auch tatsächlich gewährt werden wird.

Die Grundlage für die Gemeindeförderung stellt das Angebot der Firma Markus Huber, Rasenservice und Gartenbau, Katzenberg 1, 4931 Mettmach, in der Höhe von € 42.074,00 inkl. MWSt. dar. Der 25%ige Kostenanteil beträgt € 10.518,00.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

8. STRASSENWESEN

a) Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Nr. 815/2, KG 40012 Neukirchen an der Enknach, im Ortsteil „Am Grünweg“ –

Erlassung einer straßenrechtlichen Verordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2019 die Einleitung eines Verfahrens zur Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes mit der Grundstücksnummer 815/2, KG 40012 Neukirchen an der Enknach, beschlossen.

Die Auflassung wurde ordnungsgemäß kundgemacht. Am 16.08.2019 war der letzte Tag der öffentlichen Planauflage. Während der Planaufgabe sind keine Einwendungen und/oder Anregungen beim Gemeindeamt eingebracht worden.

Eine Verordnung betr. Auflassung der Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 815/2 liegt vor.

Antrag des Vorsitzenden:

Die vorliegende Verordnung „Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 815/2, KG 40012 Neukirchen an der Enknach“ erlassen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

b) Öffentliches Gut Nr. 815/2, KG 40012 Neukirchen an der Enknach, im Ortsteil „Am Grünweg“ –

Vermessungsurkunde GZ.: 18040 der Geometer BRUNNER ZT-GmbH, mit Plandatum 28.05.2019

- **Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes**

Die Vermessungsurkunde GZ.: 18040 der Geometer BRUNNER ZT-GmbH beinhaltet folgende Veränderungen des öffentlichen Gutes Nr. 815/2, KG 40012 Neukirchen an der Enknach, im Ortsteil „Am Grünweg“:

- Übernahme einer Grundfläche im Ausmaß von 204 m² aus dem Grundstück Nr. 815/8
- Übernahme einer Grundfläche im Ausmaß von 12 m² aus dem Grundstück Nr. 815/4
- Übernahme einer Grundfläche im Ausmaß von 4 m² aus dem Grundstück Nr. 815/7

- Abschreibung einer Grundfläche im Ausmaß von 1 m² zum Grundstück Nr. 815/7

Die oben angeführten Veränderungen sehen eine Bereinigung der bereits im Jahr 1976 beantragten Grundteilung mit Teilungsplan vom 11.12.1975, GZ 5287/75, vor. Damals wurde ein Teil der beantragten Grundteilung nicht durchgeführt. In der Natur befindet sich im Bereich der o.a. Veränderungen bereits seit über 40 Jahren eine von der Gemeinde errichtete Straßenanlage.

- Abschreibung einer Grundfläche im Ausmaß von 117 m² zum Grundstück Nr. 815/1

Bei dieser Abschreibung handelt es sich um die unter Tagesordnungspunkt Nr. 8.a) angeführte Maßnahme.

Die Einreichung eines Antrages auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des dazu von der Geometer BRUNNER ZT-GmbH erstellten Teilungsplanes (Vermessungsurkunde GZ.: 18040) nach den Sonderbestimmungen §§ 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Vermessungsamt Braunau erfolgt im Wege der Geometer BRUNNER ZT-GmbH.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes mit dem GZ: 18040 im Wege der Geometer BRUNNER ZT-GmbH beim Vermessungsamt Braunau beantragen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

c) Wiesmaiern-Gemeindestraße; Veränderungen am öffentlichen Gut Nr. 1545, 1546, 1547 und 1548, KG 40011 Mitternberg –

Entscheidung über die Einleitung eines straßenrechtlichen Verfahrens

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossen, die Wiesmaiern-Gemeindestraße ab der Abzweigung von der Schmalzhofener Gemeindestraße bei der Idw. Liegenschaft Wiesmaiern Nr. 1 bis zur Wiedereinmündung in die Schmalzhofener Gemeindestraße im Bereich der Idw. Liegenschaft Wiesmaiern Nr. 5 neu zu vermessen, um einer Übereinstimmung des Grundbuchs- und Katasterplanbestandes mit dem Naturbestand zu erhalten. Der Auftrag für die Neuvermessung wurde an die Geometer BRUNNER ZT-GmbH vergeben.

Die Neuvermessung wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Die Vermessungsurkunde GZ.: 18088 mit Plandatum 29.05.2019 liegt vor.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Oö. Straßengesetz 1991, idgF, ist die Erlassung einer straßenrechtlichen Verordnung nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

Da jedoch im gegenständlichen Fall im Bereich der Idw. Liegenschaft Wiesmaiern Nr. 4 eine Teilfläche des öffentlichen Gutes aufgelassen wird, die über die im § 11 Abs. 4 des

Oö. Straßengesetzes 1991 angeführte Einschränkung hinausgeht, ist ein straßenrechtliches Verfahren mit Erlassung einer Verordnung abzuführen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Einleitung eines straßenrechtlichen Verfahrens zur Neuvermessung bzw. Veränderung der Wiesmaiern-Gemeindestraße, vorgetragen im öffentlichen Gut mit der EZ 360, Grundstücke Nr. 1545, 1546, 1547 und 1548, KG 40011 Mitternberg, beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

d) Wiesmaiern-Gemeindestraße; Veränderungen am öffentlichen Gut Nr. 1545, 1546, 1547 und 1548, KG 40011 Mitternberg –

Vermessungsurkunde GZ.: 18088 der Geometer BRUNNER ZT-GmbH, mit Plandatum 29.05.2019

- **Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetzes**

Die unter Punkt 8.c) behandelte Neuvermessung der Wiesmaiern-Gemeindestraße bedingt auch die Einreichung eines Antrages auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des dazu von der Geometer BRUNNER ZT-GmbH erstellten Teilungsplanes (Vermessungsurkunde GZ.: 18088) nach den Sonderbestimmungen §§ 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Vermessungsamt Braunau im Wege der Geometer BRUNNER ZT-GmbH.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes mit dem GZ: 18088 im Wege der Geometer BRUNNER ZT-GmbH beim Vermessungsamt Braunau beantragen.

Beschluss: Einstimmige Annahme (Abstimmung mit Handzeichen)

9. KOMMUNALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE

Bauabschnitt 01

a) Darlehensaufnahme

Für die Finanzierung der Kommunalen Wasserversorgungsanlage, BA 01, wurde eine Darlehensauschreibung mit einer Darlehenshöhe von € 1.200.000 durchgeführt. Das Kriterium für den Zuschlag bildet der niedrigste Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor-ebf.eu. Alternativangebote sind aus Gründen der Vergleichbarkeit nicht zulässig.

Gemäß GV-Beschluss vom 24.06.2019 wurden folgende Bankinstitute zur Abgabe eines Angebotes eingeladen:

- Oberbank AG, Filiale Braunau, Stadtplatz 40, Braunau am Inn
- Raiffeisenbank Region Braunau, Bankstelle Neukirchen an der Enknach, Dorfplatz 6, Neukirchen an der Enknach
- Salzburger Sparkasse Bank AG, Filiale Braunau, Stadtplatz 43, Braunau am Inn
- Volksbank Oberösterreich AG, Filiale Braunau, Stadtplatz 9, Braunau am Inn

Antrag des Vorsitzenden:

Für die Errichtung der kommunalen Wasserversorgungsanlage, BA 01, ein Darlehen in der Höhe von € 1.200.000, bei der billigstbietenden Salzburger Sparkasse Bank AG, Alter Markt 3, 5020 Salzburg, zu den Konditionen des vorliegenden Angebotes aufnehmen.

**Beschluss: 23 Stimmen für den Antrag
2 Gegenstimmen**

b) Erweiterungen und Mehrkosten für Deponierung

☞ Beschlussfassung Gemeinderat

• Erweiterungen:

Im Zuge der „Hausanschlussbegehungen“ entlang der neuen Wasserleitung BA 01 wurden mehrere gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlagen bekannt, wo durch den Anschluss der Brunnenbesitzer an der Hauptleitung die Versorgung der weiteren angeschlossenen Objekte nicht mehr gesichert ist. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des BA 01 vorgesehen.

Der Anschluss der Bäckerei Zagler und Fleischhauerei Rosenhammer im Rahmen des BA 01 wird gerade geprüft.

• Auslöser für Mehrkosten Deponierung:

Die Ablagerung „Neukirchner Gemeindegube“ wurde seit ca. 1970 mit Hausmüll und Bauschutt aufgefüllt. Es wird lt. Mitteilung der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö. Landesregierung vermutet, dass auch Industrie- und Gewerbeabfall umliegender Betriebe zur Ablagerung gelangten. Zur Feststellung, ob von der Ablagerung (Verdachtsfläche) in der Gemeindegube erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Menschen oder der Umwelt zu erwarten sind, wurden vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus finanzielle Mittel für ergänzende Untersuchungen zur Verfügung gestellt.

Als erster Schritt der Untersuchung wird demnächst eine Begehung des Grundstückes durch ein vom Amt der Oö. LR beauftragtes Zivilingenieurbüro stattfinden.

Das beim Bauabschnitt 01 anfallende Aushubmaterial muss daher auf eine andere Deponie befördert werden. Die Fa. STRABAG AG hat dafür ein 1. Nachtragsangebot vorgelegt.

Antrag des Vorsitzenden:

Die zur Kenntnis gebrachten Erweiterungen mit den von Projektant Dipl. Ing. Jörg Glatzel geschätzten Kosten (Grobkostenschätzung) in der Höhe von € 145.470,00 exkl. MWSt. im Rahmen des BA 01 errichten und den Ergänzungsauftrag dafür an die ausführende Firma STRABAG AG zu den Konditionen des Hauptangebotes, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amt der Oö. Landesregierung, vergeben,

sowie

das Nachtragsangebot der FA. STRABAG AG betreffend Mehrkosten zur Beseitigung des anfallenden Überschussmaterials in der Höhe von € 33.072,00 exkl. MWSt. annehmen und vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amt der Oö. Landesregierung beauftragen.

Die Mehrkosten für die Deponierung betragen € 4,38/ m³, für 2.650 m³ demnach € 11.607,00 exkl. MWSt.

**Beschluss: 23 Stimmen für den Antrag
2 Gegenstimmen**

Angeschlagen am: 22.10.2019

Abgenommen am: 06.11.2019

Der Bürgermeister:
Mag. Johann Prillhofer eh.